

480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 21

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz
neuerlich geändert wird
(2. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 791/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. g hat zu lauten:

„„Wertzollgesetz 1980“ das Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweiligen Fassung“;

2. § 2 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

„(3) Ausgangszollsätze im Sinne des Artikels 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft sind

- a) die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder
- b) die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, vereinbart und in der Liste XXXII Österreich enthaltenen Vertragszollsätze,

je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall eine niedrigere Abgabenbelastung ergibt. Es sind in jedem Falle die Zollsätze nach dem Stande vom 1. Juli 1980 zugrunde zu legen.

(4) Keine Ausgangszollsätze im Sinne der Abs. 1 und 3 sind Zollsätze, die im Rahmen von Kontingenten, bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines oder einer Bestätigung angewendet werden, sowie Zollermäßigungen, die auf Grund des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, oder des § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt worden sind.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Solange die in der Liste C (Anhang IV zum Protokoll Nr. 3) angeführten Erdölzeugnisse von den in diesem Protokoll festgelegten Ursprungsregeln ausgenommen sind, sind bei der Ausfuhr für derartige Erzeugnisse Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und Ursprungserklärungen EUR. 2 unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 auszustellen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 erhalten die Bezeichnungen (1) bis (5).
- c) Im neuen Absatz 2 wird der Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt durch „Abs. 1“.

5. Im § 11 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Bundesminister für Finanzen hat die im Abkommen (EWG) und im Abkommen (EGKS) oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses in Rechnungseinheiten festgelegten Wertgrenzen und Beträge, soweit sie für das Zollverfahren in Österreich, insbesondere für die im Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Fälle, bedeutsam sind, durch Verordnung jeweils in Schilling festzusetzen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 und 2 haben zu entfallen.
- b) Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung (1) und (2).
- c) Im neuen Abs. 2 werden die Worte „nach Abs. 2 oder 3“ ersetzt durch „nach Abs. 1“.

7. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Werden Ursprungserzeugnisse im Sinne des Protokolls Nr. 3 in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt, dann darf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eine Ursprungserklärung EUR. 2 nur ausgestellt werden, wenn in Öster-

reich keine unzulässige Zollrückvergütung für verarbeitete Vormaterialien in Anspruch genommen wird.

(2) Der Begriff der unzulässigen Zollrückvergütung im Sinne des Abs. 1 umfaßt die Einräumung jeglicher Zollbegünstigung nach Abs. 3, die für verarbeitete Vormaterialien nur im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen gewährt wird. Dies gilt jedoch nicht für

- a) Vormaterialien der nachfolgenden Aufstellung ohne Rücksicht auf deren Ursprung:

Kap. 1—16

TNr. 17.01 bis 17.03

TNr. 18.01 bis 18.05

Kap. 20

TNr. 21.02

TNr. 21.03

- aus TNr. 21.05 genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtfallen enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%

TNr. 22.01

TNr. 22.04

TNr. 22.05

TNr. 22.07

TNr. 22.08

- aus TNr. 22.09 Waren dieser Nummer, ausgenommen:
Liköre, sofern sie Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten

TNr. 22.10

Kap. 23

Kap. 24

TNr. 35.05

- aus TNr. 38.12 Waren dieser Nummer, Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend

TNr. 38.19 C 1

- aus TNr. 38.19 L 1 und 2

Waren dieser Subpositionen mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr

TNr. 39.06 C 2 b

TNr. 45.01

TNr. 54.01

TNr. 57.01;

- b) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Freihandelsassoziation sind;

- c) Vormaterialien ohne Rücksicht auf deren Ursprung, die landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse von der Art sind, wie sie in der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens (EWG) angeführt sind, wenn sie für die Herstellung von Waren der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 verwendet werden, und zwar nur hinsichtlich der dem Ausgleich der Preisunterschiede bei den in den Vormaterialien mitverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienenden Abgaben oder Abgabenteilen.

(3) In den in Abs. 1 genannten Fällen ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nur dann auszustellen, wenn sichergestellt ist, daß

- a) Zölle nach § 45 des Zollgesetzes 1955 nicht vergütet werden oder

- b) Vormaterialien, die in einem Vormerkverkehr zur Veredlung oder Ausbesserung, und die inneren Umschließungen, die in einem Vormerkverkehr zur vorübergehenden Benutzung eingeführt worden sind, trotz ihrer Wiederausfuhr hinsichtlich des Zolles so behandelt werden, als ob sie im Inland verblieben wären, oder

- c) für eingeführte Vormaterialien, die in einer Zollfreizone oder einem Zollager bearbeitet wurden, oder für ausländische innere Umschließungen, die in einer Zollfreizone oder einem Zollager zum Verpacken oder Umpacken verwendet worden sind, trotz ihrer Wiederausfuhr jener Betrag an Zoll vorgeschrieben worden ist, der zu entrichten gewesen wäre, wenn sie zum freien Verkehr abgefertigt worden wären.

(4) Wird eine Ursprungserklärung EUR. 2 verwendet, so darf eine im Sinne des Abs. 2 unzulässige Zollrückvergütung nicht mehr beansprucht werden; ein durch eine Zollrückvergütung Begünstigter hat in den im Abs. 3 genannten Fällen zu beantragen, die Zollrückvergütung durch Erhebung des Zollbetrages in der Höhe des durch sie erlangten Zollvorteiles unwirksam zu machen. Der Begünstigte hat dem Zollamt die für die Zollvorschrift erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 über das Verbot der Zollrückvergütung gelten nicht, wenn die Vorzugsbehandlung im Einfuhrstaat nicht beansprucht oder verweigert worden ist oder wenn Rückwaren im Sinne des Zollgesetzes 1955 vorliegen. Eine bereits erfolgte Zollvergütung

oder Zollabrechnung oder eine gemäß Abs. 3 lit. c oder Abs. 4 erfolgte Verschreibung ist auf Antrag entsprechend abzuändern, sofern kein Zweifel an der Nämlichkeit der Waren besteht. Ein solcher Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach dem Austritt der betreffenden Ware aus Österreich gestellt werden.

(6) Die Bestimmung des Abs. 2 lit. b gilt nicht für unter das Abkommen (EGKS) fallende Vormaterialien oder Waren, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind und aus Griechenland nach Österreich versandt worden sind, wenn diese selbst in unverändertem Zustand oder wenn daraus hergestellte Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.“

8. Im § 19 ist in den Abs. 2 und 3 die Zitierung „Wertzollgesetz 1955“ durch die Zitierung „Wertzollgesetz 1980“ zu ersetzen.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Tritt das Zusatzprotokoll zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft zum 1. Jänner 1981 nicht in Kraft, dann sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatzprotokolls die darin enthaltenen Zollbestimmungen und die darauf Bezug habenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem die Republik Griechenland Gegenrecht übt, anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesmini-

ster für Auswärtige Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß die Zollbestimmungen des genannten Zusatzprotokolls gegenüber Griechenland anzuwenden sind.“

b) Im Abs. 4 lit. c) wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 4“; der Ausdruck „§ 18 Abs. 7“ hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Folgende Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. März 1973, BGBl. Nr. 148/1973, über die Ermächtigung von Zollämtern zweiter Klasse zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Feber 1974, BGBl. Nr. 109/1974, über die Ermächtigung des Zollamtes zweiter Klasse Mariahilf zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen.

3. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1975, BGBl. Nr. 651/1975, über die Änderung und Ergänzung der Bestimmungen betreffend das Verbot der Zollrückvergütung im Warenverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Mit dem 1. Jänner 1981 tritt die Republik Griechenland den Europäischen Gemeinschaften bei.

Dieser Beitritt wirkt sich auf einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. Nr. 466/1972, und des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, BGBl. Nr. 467/1972, aus. Diese Auswirkungen in Form von Änderungen, Anpassungen und Übergangsmaßnahmen sollen Gegenstand von Zusatzprotokollen zu diesen Abkommen sein, über die Österreich noch in Verhandlung mit den Europäischen Gemeinschaften steht.

Diese Zusatzprotokolle sind zwar überwiegend zur unmittelbaren Anwendung geeignet, bedürfen jedoch bei einzelnen Zoll- und Ursprungsbestimmungen der Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, um das Verhalten der österreichischen Zollorgane im Rahmen des durch die Protokolle eingeräumten völkerrechtlichen Spielraumes dem Art. 18 B-VG entsprechend zu determinieren. In diesen Fällen ist es daher erforderlich, die Bestimmungen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 791/1974, abzuändern oder zu ergänzen. Diese ergänzenden Bestimmungen müssen gleichzeitig mit den Zusatzprotokollen in Kraft treten. Es handelt sich dabei insbesondere um

- die klare Festsetzung der Ausgangszollsätze für jene Fälle, wo der Zoll in Österreich gegenüber Griechenland nicht sofort beseitigt, sondern schrittweise abgesenkt wird;
- Übergangsregelungen, die es erlauben, die neuen Vorzugszölle für Waren in Anspruch zu nehmen, die vor dem Inkrafttreten der Zusatzprotokolle von Griechenland nach Österreich versandt worden sind;

— die Bestimmungen über das Verbot der Zollrückvergütung bei der Verarbeitung von Vormaterialien aus Griechenland.

Der Entgang der Zolleinnahmen wegen der Beseitigung der meisten Zölle für industriell-gewerbliche Erzeugnisse aus Griechenland wird auf etwa 50 Millionen Schilling geschätzt.

Durch die Zusatzprotokolle und daraus sich ergebenden Bestimmungen der gegenständlichen Novelle zum EG-Abkommen-Durchführungsgesetz ergibt sich kein nennenswerter zusätzlicher Sachaufwand, aber sicherlich wird eine — wenn auch nur geringe — Erhöhung des Personalstandes im Bundesministerium für Finanzen, vor allem wegen vermehrter Ursprungskontrollen, erforderlich sein.

Weil sich als Folge der griechischen Zusatzprotokolle eine Änderung einiger weniger, aber wichtiger Bestimmungen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes ergibt, erscheint es angezeigt, in diesem Zusammenhang noch einige Änderungen dieses Gesetzes vorzunehmen, die sich aus internationalen Vereinbarungen, österreichischen Gesetzesänderungen oder aus Erfordernissen der Praxis ergeben. Auf diese Änderungen wird im nachstehenden Teil II der Erläuterungen besonders eingegangen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

An die Stelle des auf der Brüsseler Zollwertdefinition aufbauenden Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60, ist das auf dem GATT-Zollwertkodex beruhende Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, getreten.

Zu Art. I Z 2 (§ 2, Abs. 3 und 4):

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung der Ausgangszollsätze war seinerzeit in den Abkommen (EWG und EGKS) der 1. Jänner 1972 festgesetzt worden. Für die Fälle, in denen es in Österreich mit 1. Jänner 1981 als Folge des Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften nicht gleich zu einem völligen

Zollabbau, sondern über fünf Jahre zu einer stufenweisen Zollsenkung kommt, das sind die Waren des EGKS-Sektors, wurde im Zusatzprotokoll zum Abkommen (EGKS) der 1. Juli 1980 als Stichtag festgesetzt. Dadurch können nicht nur alle seit 1972 erfolgten Änderungen des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens berücksichtigt werden, sondern vor allem auch jene Zollsensungen, die im Rahmen der Tokio-Runde des GATT vereinbart worden sind, soweit diese zu diesem Zeitpunkt in Österreich in Kraft getreten und angewendet worden sind.

Unter den im vorgeschlagenen Wortlaut des Abs. 4 erwähnten anderen gesetzlichen Bestimmungen wären zB Zollzugeständnisse, die im Rahmen bilateraler Handelsverträge gewährt werden, zu verstehen.

Zu Art. I Z 3 (§ 5):

Durch den letzten Satz des Art. 1 des Protokolls Nr. 3 sind die in der Liste C zu diesem Protokoll aufgezählten Erdölzeugnisse noch immer von den materiellen und formellen Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 auszuschließen. Die meisten anderen EFTA-Länder und die meisten EG-Mitgliedstaaten sind jedoch trotzdem dazu übergegangen, auch für diese Erzeugnisse anstelle nationaler Ursprungszeugnisse Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und Ursprungsnachweise EUR. 2 auszustellen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll es auch Österreich ermöglichen, sich dieser Verwaltungsvereinfachung anzuschließen.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Beim Inkrafttreten der Freihandelsabkommen wurde die Bestätigung von Warenverkehrsbescheinigungen vorerst den Zollämtern erster Klasse vorbehalten. Im Lichte der seither gewonnenen Erfahrung kann diese Einschränkung gestrichen werden. Durch die damit bewirkte Vergrößerung der Zahl der Zollämter, die zur Vidierung dieser Ursprungsnachweise zuständig sind, würde sich auch eine Erleichterung für die österreichische Exportwirtschaft ergeben.

Zu Art. I Z 5 (§ 11):

Beim Abschluß der Freihandelsabkommen im Jahr 1972 diente der Festlegung des Wertes einer Rechnungseinheit eine bestimmte Menge Feingold. Heute wird die Rechnungseinheit mittels eines „Korbes“ europäischer Währungen ermittelt, der durch den griechischen EG-Beitritt um die griechische Drachme erweitert wird. Die Zusammensetzung dieses Währungskorbes wurde zuletzt mit dem Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 1/78, BGBl. Nr. 179/1979, festgelegt. Durch die vorgesehene Änderung soll die bisherige Berechnung auf Grund der Gold-

parität durch eine flexiblere Bestimmung ersetzt werden; die den häufigeren Schwankungen als Folge der neuen Berechnungsart gerecht wird und bereits in § 9 des EFTA-Spanien-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 247/1980, ihren Eingang gefunden hat.

Zu Art. I Z 6 (§ 12):

Die Absätze 1 und 2 enthalten Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 3 des Abkommens (EWG) im Jahre 1973, die mittlerweile obsolet geworden sind und deren Streichung daher vorgeschlagen wird.

Zu Art. I Z 7 (§ 18):

Der dem Verbot der Zollrückvergütung zugrundeliegende Gedanke besteht darin, daß Waren, auf welche die begünstigte Zollbehandlung im Integrationsraum Anwendung findet, keinen doppelten Vorteil genießen sollten, nämlich im Importland die vertragliche Zollfreiheit bzw. Zollsenkung und im Exportland eine Zollrückvergütung für zu ihrer Herstellung eingeführte Drittlandsmaterialien auf Grund autonomer Bestimmungen. Ein solcher doppelter Vorteil wäre mit den in einer Freihandelszone gegebenen Wettbewerbsverhältnissen nicht vereinbar. Dem Exporteur wird jedoch die Wahl gelassen, entweder die Zollfreiheit bzw. Zollsenkung im Einfuhrland oder die Zollrückvergütung im Ausfuhrland in Anspruch zu nehmen.

Im Freihandelsabkommen Österreich-EWG ist das Verbot der Zollrückvergütung im Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 geregelt.

Da die Bestimmungen des Abs. 1 des Artikels 23 in seiner ursprünglichen Fassung äußerst kompliziert waren und ihre Anwendung in vielen Fällen zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen geführt hätte, verhandelten die EFTA-Staaten während der Jahre 1974 und 1975 mit den Europäischen Gemeinschaften, um eine Änderung des Artikels 23 zu erreichen. Damals konnte aber nicht ausgeschlossen werden, daß nach Abklärung dieses Fragenkomplexes innerhalb der EG die Gemischten Ausschüsse entsprechende Beschlüsse erst spät fassen würden und demnach der österreichische Gesetzgeber keine Zeit mehr hätte, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu beschließen. Durch die 1. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 791/1974, wurde daher in § 18 ein neuer Absatz 7 mit einer Verordnungsermächtigung eingefügt, die es dem Bundesminister für Finanzen erlaubte, rasch die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen, so daß Österreich die vertraglichen Verpflichtungen einhalten kann und die österreichische Exportwirtschaft keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Richtigkeit dieser Vorgangsweise erwies sich Ende 1975, als am 2. Dezember 1975 der Gemischte Ausschuß den Beschluß 1/75 (BGBl. Nr. 659/1975) verabschiedete, durch den Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 vollständig geändert und ein ab 1. Jänner 1976 gegenüber allen Staaten der erweiterten Europäischen Gemeinschaften geltendes Verbot der Zollrückvergütung geschaffen wurde. Bereits am 11. Dezember 1975 konnte auf Grund dieser Verordnungsermächtigung eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Änderung der Ergänzung der Bestimmungen betreffend das Verbot der Zollrückvergütung im Warenverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 651/1975, ergehen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben sich seither in der Praxis bewährt, so daß es angezeigt erscheint, sie im Interesse der Rechtsklarheit in das Durchführungsgesetz selbst zu übernehmen, womit auch die auf Verfassungsebene stehende Verordnungsermächtigung wegfallen könnte. Der Anlaß bietet sich, weil wegen des griechischen EG-Beitritts auch hinsichtlich des Verbots der Zollrückvergütung eine — zeitlich noch nicht näher determinierte — Übergangsregelung erforderlich ist, die den Abs. 6 des neugefaßten § 18 bilden soll.

Bei der im Abs. 2 lit. a enthaltenen Warenliste handelt es sich um jene Waren, die nicht dem Abkommen (EWG) unterliegen und die daher gemäß Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 dieses Abkommens dem Verbot von Zollrückvergütungen nicht unterliegen.

Zu Art. I Z 9 (§ 23):

Bei dem Zusatzprotokoll zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits handelt es sich um einen Vertrag, der seiner Natur nach nur dann in Kraft treten kann, wenn er nicht nur von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und von Österreich, sondern auch von jedem einzelnen der nunmehr zehn Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft ratifiziert worden ist. Es muß befürchtet werden, daß das parlamentarische Verfahren in dem einen oder anderen Mitgliedstaat so langwierig sein wird, daß mit einem Abschluß aller nötigen Ratifikationsverfahren bis zum 31. Dezember 1980 nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann. Um aber dennoch zu gewährleisten, daß zum vorgesehenen Zeitpunkt die Zollabbaubestimmungen des Zusatzprotokolls in Österreich in Kraft gesetzt werden können, wurde die Aufnahme einer entsprechenden Grundlage hierfür in den Artikel 23 vorgesehen; hiebei wird auf die Übung des Gegenrechtes seitens Griechenlands zu achten sein.

Eine gleichartige Maßnahme hat sich schon anlässlich des Inkrafttretens des „Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits“, BGBl. Nr. 467/1972, im Jahre 1973 für notwendig erwiesen.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1 lit. g:

g) „Wertzollgesetz 1955“ das Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, in der jeweiligen Fassung;

g) „Wertzollgesetz 1980“ das Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweiligen Fassung;

§ 2 Abs. 3 und Abs. 4:

(3) Bei Wirksamwerden der noch gemäß Z 1 der Allgemeinen Bestimmungen Liste XXXII — Österreich des Genfer Protokolls (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), BGBl. Nr. 397/1967, vorgesehenen Zollzugeständnisse ersetzen diese Zollsätze die im Abs. 1 festgelegten Ausgangszollsätze, soweit sich durch ihre Anwendung eine niedrigere Abgabenbelastung ergibt.

(3) Ausgangszollsätze im Sinne des Artikels 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft sind

- a) die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder
- b) die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, vereinbarten und in der Liste XXXII-Österreich enthaltenen Vertragszollsätze,

je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall eine niedrigere Abgabenbelastung ergibt. Es sind in jedem Falle die Zollsätze nach dem Stande vom 1. Juli 1980 zugrunde zu legen.

(4) Keine Ausgangszollsätze im Sinne des Abs. 1 sind Zollsätze, die im Rahmen von Kontingenten bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines oder einer Bestätigung angewendet werden, sowie Zollermäßigungen, die auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt werden können.

(4) Keine Ausgangszollsätze im Sinne der Abs. 1 und 3 sind Zollsätze, die im Rahmen von Kontingenten, bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines oder einer Bestätigung angewendet werden, sowie Zollermäßigungen, die auf Grund des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, oder des § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt worden sind.

§ 5:

§ 5. Solange die in der Liste C (Anhang IV zum Protokoll Nr. 3) angeführten Erdölerzeugnisse von den in diesem Protokoll festgelegten Ursprungsregeln ausgenommen sind,

- a) gelten bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 6 des Zollgesetzes 1955 mit der Maßgabe, daß für die Anwendung des Vorzugszollsatzes der Ursprung durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist,
- b) ist in der Ausfuhr für derartige österreichische Erdölerzeugnisse ein Ursprungszeugnis nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 6 des Zollgesetzes 1955 von den Kammerämtern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft auszustellen.

§ 5. Solange die in der Liste C (Anhang IV zum Protokoll Nr. 3) angeführten Erdölerzeugnisse von den in diesem Protokoll festgelegten Ursprungsregeln ausgenommen sind, sind bei der Ausfuhr für derartige Erzeugnisse Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und Ursprungserklärungen EUR. 2 unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 auszustellen.

§ 7:

§ 7. (1) Zur Erteilung der im Abkommen (EWG) und im Abkommen (EGKS) vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen zum Zweck der Inanspruchnahme der Vorzugszollsätze in

§ 7. (1) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt oder eine Ursprungserklärung ausstellt, hat die dafür notwendigen Angaben vollständig und wahrheits-

Geltende Fassung:

den Gebieten der anderen Vertragsparteien sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Der Bundesminister für Finanzen kann die Befugnisse zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen durch Verordnung für bestimmte Waren auf einzelne Zollämter zweiter Klasse ausdehnen, wenn dies aus verkehrstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt oder eine Ursprungs-erklärung ausstellt, hat die dafür notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und ihre Richtigkeit durch Vorlage aller nach Lage des Einzelfalles erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Rechnungen, Einfuhrpapiere, Frachtpapiere, Lieferscheine der Vorlieferanten nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Protokoll Nr. 3 nicht gegeben sind oder die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.

(4) Bei Überprüfung der Angaben in den Ursprungsnachweisen haben die Zollbehörden neben den Befugnissen, die im § 26 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 angeführt sind, die gleichen Berechtigungen und Befugnisse, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweiligen Fassung, den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind.

(5) Zur Nachprüfung der von den Zollbehörden der anderen Vertragsparteien oder deren Mitgliedstaaten übermittelten Ursprungsnachweise hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen, insbesondere über den Ursprung der Waren und ihre unmittelbare Beförderung, können die Kammerämter der Kammern der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden, wenn dies zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich erscheint.

(6) Wird der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung erst nach Ausfuhr der Ware, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, gestellt, so kann das mit der Sache befaßte Zollamt den Antrag an ein anderes dem Wohnsitz (Sitz) des Exporteurs oder der Betriebsstätte, aus der die ausgeführte Ware stammt, nächstgelegenes sachlich zuständiges Zollamt weiterleiten, sofern dies zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich ist und nicht überwiegende Inter-

Vorgeschlagene Fassung:

gemäß zu machen und ihre Richtigkeit nach Vorlage aller nach Lage des Einzelfalles erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Rechnungen, Einfuhrpapiere, Frachtpapiere, Lieferscheine der Vorlieferanten, nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Protokoll Nr. 3 nicht gegeben sind oder die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.

(3) Bei Überprüfung der Angaben in den Ursprungsnachweisen haben die Zollbehörden neben den Befugnissen, die im § 26 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 angeführt sind, die gleichen Berechtigungen und Befugnisse, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweiligen Fassung, den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind.

(4) Zur Nachprüfung der von den Zollbehörden der anderen Vertragsparteien oder deren Mitgliedstaaten übermittelten Ursprungsnachweise hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen, insbesondere über den Ursprung der Waren und ihre unmittelbare Beförderung, können die Kammerämter der Kammern der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden, wenn dies zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich erscheint.

(5) Wird der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung erst nach Ausfuhr der Ware, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, gestellt, so kann das mit der Sache befaßte Zollamt den Antrag an ein anderes dem Wohnsitz (Sitz) des Exporteurs oder der Betriebsstätte, aus der die ausgeführte Ware stammt, nächstgelegenes sachlich zuständiges Zollamt weiterleiten, sofern dies zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich ist und nicht überwiegende Interessen des Antragstellers

Geltende Fassung:

essen des Antragstellers entgegenstehen. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung zu verständigen.

§ 11, erster Satz:

§ 11. Der Bundesminister für Finanzen hat die im Abkommen (EWG) und im Abkommen (EGKS) oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses in Rechnungseinheiten festgelegten Wertgrenzen und Beträge, soweit sie für das Zollverfahren in Österreich, insbesondere für die im Art. 14 Abs. 2 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Fälle, bedeutsam sind, unter Berücksichtigung der Parität zwischen Gold und Schilling durch Verordnung jeweils festzusetzen.

§ 12:

§ 12. (1) Auf Antrag ist der Vorzugszollsatz nach Maßgabe des § 6 des Zollgesetzes 1955 unter der Bedingung, daß innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 3 eine gültige Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt wird, auch auf Waren anzuwenden,

- a) die vor dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 3 bereits nach Österreich versandt worden sind oder die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls im Zollgebiet im gebundenen Verkehr, in einer Zollfreizone, in einem offenen Lager auf Vormerkrechnung oder in einem Veredlungsverkehr auf Vormerkrechnung befinden;
- b) die nach dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 3 nach Österreich versandt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung oder eine Ursprungserklärung nicht zugleich mit der für das beantragte Zollverfahren abgegebenen Warenklärung vorgelegt werden kann, sofern dieser Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 3 gestellt wird.

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 ist zu entsprechen, wenn in der Warenerklärung, von der in diesem Fall eine zusätzliche Ausfertigung beizubringen ist, erklärt wird, daß die Waren Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragsparteien sind, und wenn nachgewiesen wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Art. 7 des Protokolls Nr. 3 erfüllt ist. Bei der nachträglichen Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung ist anzugeben, auf welche Abfertigung sie sich bezieht. Wird die Warenverkehrsbescheinigung bis zum Ablauf der angeführten Frist dem mit der Sache befaßten Zollamt nicht vorgelegt, so entsteht kraft Gesetzes die Abgabenschuld hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages.

Vorgeschlagene Fassung:

entgegenstehen. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung zu verständigen.

§ 11. Der Bundesminister für Finanzen hat die im Abkommen (EWG) und im Abkommen (EGKS) oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses in Rechnungseinheiten festgelegten Wertgrenzen und Beträge, soweit sie für das Zollverfahren in Österreich, insbesondere für die im Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 vorgesehenen Fälle, bedeutsam sind, durch Verordnung jeweils in Schilling festzusetzen.

§ 12. (1) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder durch die Vorlage sachlich unrichtiger Unterlagen bewirkt wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Art. 7 des Protokolls Nr. 3 zu Unrecht als erfüllt angesehen wird.

(2) Auf die nach Abs. 1. entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder durch die Vorlage sachlich unrichtiger Unterlagen bewirkt wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Art. 7 des Protokolls Nr. 3 zu Unrecht als erfüllt angesehen wird.

(4) Auf die nach Abs. 2 oder 3 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollsuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 18:

§ 18. (1) Werden Ursprungserzeugnisse im Sinne des Protokolls Nr. 3 von Österreich in das Gebiet einer der den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Vertragsparteien des EFTA-Übereinkommens ausgeführt, dann darf vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls Nr. 3 an eine Warenverkehrsbescheinigung zur Inanspruchnahme der Zollfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 des Abkommens (EWG) oder des Art. 2 Abs. 1 des Abkommens (EGKS) nur dann erteilt werden, wenn in Österreich keine unzulässige Zollrückvergütung für Ausgangsmaterialien gewährt wird.

(2) Der Begriff der unzulässigen Zollrückvergütung im Sinne des Abs. 1 umfaßt die Einräumung jeglicher Zollbegünstigung, die nur im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen für Ausgangsmaterialien gewährt wird, mit Ausnahme der im Protokoll Nr. 2 angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse hinsichtlich der dem Ausgleich der Preisunterschiede bei den in diesen Waren mitverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienenden Abgaben oder Abgabenteile.

(3) In den im Abs. 1 genannten Fällen ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 eine Warenverkehrsbescheinigung nur dann zu erteilen, wenn

- a) Zölle nach § 45 des Zollgesetzes 1955 nicht vergütet werden oder
- b) Ausgangsmaterialien, die in einem Vormerkverkehr zur Veredlung oder Ausbesserung, und die inneren Umschließungen, die in einem Vormerkverkehr zur vorübergehenden Benutzung eingeführt worden sind, trotz ihrer Wiederausfuhr so behandelt werden, als ob sie im Inland verblieben wären oder

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- c) für eingeführte Ausgangsmaterialien, die in einer Zollfreizone oder einem Zollager be- oder verarbeitet wurden, oder für ausländische Umschließungen, die in einer Zollfreizone oder einem Zollager zum Verpacken oder Umpacken verwendet worden sind, trotz ihrer Wiederausfuhr jener Betrag an Zoll vorgeschrieben worden ist, der zu entrichten gewesen wäre, wenn sie zum freien Verkehr im übrigen Zollgebiet abgefertigt worden wären.

(4) Wird die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt, so darf eine unzulässige Zollrückvergütung im Sinne des Abs. 2 nicht mehr beansprucht werden; ein durch eine Zollrückvergütung Begünstigter hat anlässlich der Antragstellung auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung zu beantragen, die unzulässige Zollrückvergütung durch Erhebung des Zollbetrages in der Höhe des durch sie erlangten Zollvorteiles unwirksam zu machen. Der Begünstigte hat dem Zollamt die für die Zollvorschreibung erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 über das Verbot der Zollrückvergütung gelten nicht, wenn die Vorzugszollbehandlung in einem der im Abs. 1 genannten Staaten nicht beansprucht oder verweigert worden ist oder wenn Rückwaren im Sinne des Zollgesetzes 1955 vorliegen. Eine bereits erfolgte Zollvergütung oder Zollabrechnung oder eine gemäß Abs. 3 lit. c oder Abs. 4 erfolgte Verschreibung ist auf Antrag entsprechend abzuändern, sofern kein Zweifel an der Nämlichkeit der Waren besteht. Ein solcher Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach dem Austritt der betreffenden Ware aus Österreich gestellt werden.

(6) Ist eine unzulässige Zollrückvergütung in Anspruch genommen worden, so ist sie durch Erhebung eines Zollbetrages in der Höhe des durch die Zollrückvergütung erlangten Zollvorteiles unwirksam zu machen.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 6 waren während der Geltungsdauer der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1975, BGBl. Nr. 651/1975, nicht anzuwenden. Die genannte Verordnung hatte folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 18 Abs. 7 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung des BGBl. Nr. 791/1974, und des § 15 Abs. 6 des EFTA-Durchführungsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 118, in der Fassung des BGBl. Nr. 792/1974, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Geltende Fassung:

§ 1. Werden Ursprungserzeugnisse in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation ausgeführt, dann darf eine Warenverkehrsbescheinigung oder eine Ursprungserklärung nur ausgestellt werden, wenn in Österreich keine unzulässige Rückvergütung für verarbeitete Vormaterialien in Anspruch genommen wird.

§ 2. (1) Der Begriff der unzulässigen Zollrückvergütung im Sinne des § 1 umfaßt die Einräumung jeglicher Zollbegünstigung nach § 3 dieser Verordnung, die für verarbeitete Vormaterialien nur im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen gewährt wird. Dies gilt jedoch nicht für

- a) Vormaterialien der nachfolgenden Aufstellung, ohne Rücksicht auf deren Ursprung;

Kap. 1—16
TNrn. 17.01 bis 17.03
TNrn. 18.01 bis 18.05
Kap. 20
TNr. 21.02
TNr. 21.03

- aus TNr. 21.05 genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%

TNr. 22.01
TNr. 22.04
TNr. 22.05
TNr. 22.07
TNr. 22.08

- aus TNr. 22.09 Waren dieser Nummer, ausgenommen: Liköre, sofern sie Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten

Kap. 23
Kap. 24
TNr. 35.05

- aus TNr. 38.12 Waren dieser Nummer, Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend

Vorgeschlagene Fassung:

§ 18. (1) Werden Ursprungserzeugnisse im Sinne des Protokolls Nr. 3 in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt, dann darf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eine Ursprungserklärung EUR. 2 nur ausgestellt werden, wenn in Österreich keine unzulässige Zollrückvergütung für verarbeitete Vormaterialien in Anspruch genommen wird.

(2) Der Begriff der unzulässigen Zollrückvergütung im Sinne des Abs. 1 umfaßt die Einräumung jeglicher Zollbegünstigung nach Abs. 3, die für verarbeitete Vormaterialien nur im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen gewährt wird. Dies gilt jedoch nicht für

- a) Vormaterialien der nachfolgenden Aufstellung ohne Rücksicht auf deren Ursprung:

Kap. 1—16
TNrn. 17.01 bis 17.03
TNrn. 18.01 bis 18.05
Kap. 20
TNr. 21.02
TNr. 21.03

- aus TNr. 21.05 genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%

TNr. 22.01
TNr. 22.04
TNr. 22.05
TNr. 22.07
TNr. 22.08

- aus TNr. 22.09 Waren dieser Nummer, ausgenommen: Liköre, sofern sie Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten

TNr. 22.10
Kap. 23
Kap. 24
TNr. 35.05

- aus TNr. 38.12 Waren dieser Nummer, Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend

Geltende Fassung:

TNr. 38.19 C 1

aus TNr. 38.19 L 1 und 2

Waren dieser Subpositionen mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr

TNr. 39.06 C 2 b

TNr. 45.01

TNr. 54.01

TNr. 57.01

- b) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Freihandelsassoziation sind;
- c) Vormaterialien, die landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse von der Art sind, wie sie in der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens (EWG) angeführt werden, wenn sie für die Herstellung von Waren der Art verwendet werden, wie sie in der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 genannt sind, und zwar nur hinsichtlich der dem Ausgleich der Preisunterschiede bei den in den Vormaterialien mitverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienenden Abgaben oder Abgabenteile.

(2) Bis zum 30. Juni 1977 gilt die Bestimmung des § 2 Abs. 1, lit. b nicht für Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse im Sinne des Protokolls Nr. 3 Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, der Republik Irland, Italiens, Luxemburgs oder der Niederlande sind, wenn für die daraus hergestellten Waren bei der Ausfuhr aus Österreich eine Warenverkehrsbescheinigung oder eine Ursprungserklärung ausgestellt wird, mit der in Dänemark oder in Großbritannien die Zollfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 des Abkommens (EWG) oder des Art. 2 Abs. 1 des Abkommens (EGKS) oder mit der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation die Zollbehandlung der Zone in Anspruch genommen werden soll.

§ 3. In den in § 1 genannten Fällen ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2 eine Warenverkehrsbescheinigung nur dann auszustellen, wenn sichergestellt ist, daß

- a) Zölle nach § 45 des Zollgesetzes 1955 nicht vergütet werden oder
- b) Vormaterialien, die in einem Vormerkverkehr zur Veredlung oder Ausbesserung, und die inneren Umschließungen,

Vorgeschlagene Fassung:

TNr. 38.19 C 1

aus TNr. 38.19 L 1 und 2

Waren dieser Subpositionen mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr

TNr. 39.06 C 2 b

TNr. 45.01

TNr. 54.01

TNr. 57.01;

- b) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Freihandelsassoziation sind;
- c) Vormaterialien ohne Rücksicht auf deren Ursprung, die landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse von der Art sind, wie sie in der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens (EWG) angeführt sind, wenn sie für die Herstellung von Waren der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 verwendet werden, und zwar nur hinsichtlich der dem Ausgleich der Preisunterschiede bei den in den Vormaterialien mitverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienenden Abgaben oder Abgabenteilen.

(3) In den in Abs. 1 genannten Fällen ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nur dann auszustellen, wenn sichergestellt ist, daß

- a) Zölle nach § 45 des Zollgesetzes 1955 nicht vergütet werden oder
- b) Vormaterialien, die in einem Vormerkverkehr zur Veredlung oder Ausbesserung, und die inneren Umschließungen, die in

Geltende Fassung:

die in einem Vormerkverkehr zur vorübergehenden Benutzung eingeführt worden sind, trotz ihrer Wiederausfuhr so behandelt werden, als ob sie im Inland verblieben wären, oder

- c) für eingeführte Vormaterialien, die in einer Zollfreizone oder einem Zollager be- oder verarbeitet wurden, oder für ausländische innere Umschließungen, die in einer Zollfreizone oder einem Zollager zum Verpacken oder Umpacken verwendet worden sind, trotz ihrer Wiederausfuhr jener Betrag an Zoll vorgeschrieben worden ist, der zu entrichten gewesen wäre, wenn sie zum freien Verkehr abgefertigt worden wären.

§ 4. Wird eine Ursprungserklärung verwendet, so darf eine im Sinne des § 2 unzulässige Zollrückvergütung nicht mehr beansprucht werden; ein durch eine Zollrückvergütung Begünstigter hat in den im § 3 genannten Fällen zu beantragen, die Zollrückvergütung durch Erhebung des Zollbetrages in der Höhe des durch sie erlangten Zollvorteiles unwirksam zu machen. Der Begünstigte hat dem Zollamt die für die Zollvorschreibung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5. Die Bestimmungen des § 3 über das Verbot der Zollrückvergütung gelten nicht, wenn die Vorzugszollbehandlung in einem der in § 1 genannten Staaten nicht beansprucht oder verweigert worden ist oder wenn Rückwaren im Sinne des Zollgesetzes 1955 vorliegen. Eine bereits erfolgte Zollvergütung oder Zollabrechnung oder eine gemäß § 3 lit. c oder § 4 erfolgte Vorschreibung ist auf Antrag entsprechend abzuändern, sofern kein Zweifel an der Nämlichkeit der Waren besteht. Ein solcher Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach dem Austritt der betreffenden Ware aus Österreich gestellt werden.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Für die Geltungsdauer dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 6, des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 5, des EFTA-Durchführungsgesetzes 1973 nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

einem Vormerkverkehr zur vorübergehenden Benutzung eingeführt worden sind, trotz ihrer Wiederausfuhr hinsichtlich des Zolles so behandelt werden, als ob sie im Inland verblieben wären, oder

- c) für eingeführte Vormaterialien, die in einer Zollfreizone oder einem Zollager be- oder verarbeitet wurden, oder für ausländische innere Umschließungen, die in einer Zollfreizone oder einem Zollager zum Verpacken oder Umpacken verwendet worden sind, trotz ihrer Wiederausfuhr jener Betrag an Zoll vorgeschrieben worden ist, der zu entrichten gewesen wäre, wenn sie zum freien Verkehr abgefertigt worden wären.

(4) Wird eine Ursprungserklärung EUR. 2 verwendet, so darf eine im Sinne des Abs. 2 unzulässige Zollrückvergütung nicht mehr beansprucht werden; ein durch eine Zollrückvergütung Begünstigter hat in den im Abs. 3 genannten Fällen zu beantragen, die Zollrückvergütung durch Erhebung des Zollbetrages in der Höhe des durch sie erlangten Zollvorteiles unwirksam zu machen. Der Begünstigte hat dem Zollamt die für die Zollvorschreibung erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 über das Verbot der Zollrückvergütung gelten nicht, wenn die Vorzugsbehandlung in einem der in Abs. 1 genannten Staaten nicht beansprucht oder verweigert worden ist oder wenn Rückwaren im Sinne des Zollgesetzes 1955 vorliegen. Eine bereits erfolgte Zollvergütung oder Zollabrechnung oder eine gemäß Abs. 3 lit. c oder Abs. 4 erfolgte Vorschreibung ist auf Antrag entsprechend abzuändern, sofern kein Zweifel an der Nämlichkeit der Waren besteht. Ein solcher Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach dem Austritt der betreffenden Ware aus Österreich gestellt werden.

(6) Die Bestimmung des Abs. 2 lit. b gilt nicht für unter das Abkommen (EGKS) fallende Vormaterialien oder Waren, die Ursprungerzeugnisse der Gemeinschaft sind und aus Griechenland nach Österreich versandt worden sind, wenn diese selbst in unverändertem Zustand oder wenn daraus hergestellte Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 23 Abs. 2:

(2) (Verfassungsbestimmung) Tritt das Abkommen (EGKS) zum 1. Jänner 1973 nicht in Kraft, dann sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die Zollbestimmungen des Abkommens (EGKS) und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl Gegenrecht üben, anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß die Zollbestimmungen des Abkommens (EGKS) gegenüber den Vertragsparteien des Abkommens (EGKS) anzuwenden sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Tritt das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft zum 1. Jänner 1981 nicht in Kraft, dann sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatzprotokolls die darin enthaltenen Zollbestimmungen und die darauf Bezug habenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem die Republik Griechenland Gegenrecht übt, anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß die Zollbestimmungen des genannten Zusatzprotokolls gegenüber Griechenland anzuwenden sind.